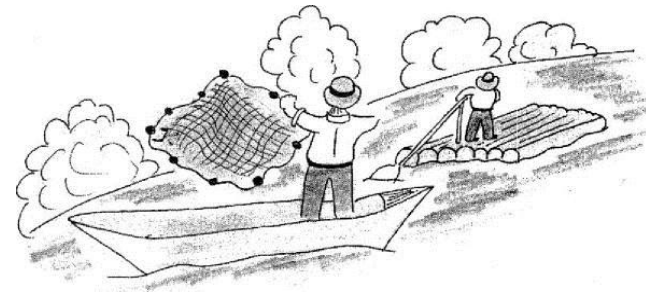


Satzung



**Förderverein
Fränkisches
Fischereimuseum e.V.**

- gegründet 9.9.1999-

§ 1 Name, Sitz

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragene Verein führt den Namen „Förderverein Fränkisches Fischereimuseum e.V. (FFF).

Sitz des Vereins ist Bischberg/ Oberfranken.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Errichtung und die Führung einer Museumsanlage, Beschaffung geeigneter Ausstellungsstücke sowie Pflege und Förderung der fränkischen Heimatkunde mit Schwerpunkt Fischerei und Flößerei.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Begründete Auslagen sind zu ersetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1.Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Lasteneinzugsverfahren zu regeln.

Ehrenvorsitzende, Fördernde Ehrenmitglieder und Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft (§8) sowie Mitglieder unter 7 Jahren sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss),
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenswart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers tätig werden darf.

§ 8 Erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss)

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 7),
- b) den Beisitzern, deren Anzahl unbegrenzt ist.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied geleitet. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Tritt ein Vorstands- oder Ausschussmitglied während des Jahres zurück, so wählt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Nachfolger bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 9 Fördernde Ehrenmitglieder

Die erweiterte Vorstandschaft kann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen des öffentlichen Lebens zu „Fördernden Ehrenmitglieder“ gemäß § 38 BGB ernennen, wenn sich diese für den Vereinszweck einsetzen oder besonders eingesetzt haben.

Die „Fördernden Ehrenmitglieder“ sollen von den wesentlichen Vereinsangelegenheiten regelmäßig unterrichtet werden. Sie sind von Sitzungs- und Arbeitsanlässen und vom Mitgliedsbeitrag (§ 5) befreit.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden, Veranstaltungserlösen und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.

Der Kassenswart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Kassenunterlagen sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahr gewählt werden, zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Am Ende der 3-jährigen Wahlperiode findet eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen (Generalversammlung) statt. Innerhalb der Wahlperiode kann eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Für die Mitgliederversammlung reicht es, wenn im örtlichen Mitteilungsblatt, oder der Tagespresse, oder dem öffentlichen Aushang eingeladen wird. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein angenommener Wahlvorschlag vorliegt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem jeweiligen Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Leihgaben (ausgeliehene Ausstellungsgegenstände natürlicher und juristischer Personen) sind nach Auflösung des Vereins nur dann an den Eigentümer auszuhändigen, wenn dieser es ausdrücklich und schriftlich verlangt.

§ 13 Errichtung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9.9.1999 beschlossen, wie auch in der betreffenden Niederschrift festgehalten. Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

Im Original gezeichnet :

Die Vorstandschaft